

958

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiherteich bei Böddiger“ vom 1. August 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Reiherteich bei Böddiger“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Reiherteich bei Böddiger“ liegt in der Talaue zwischen Eder und Ems in den Gemarkungen Böddiger und Gensungen der Stadt Felsberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 16,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

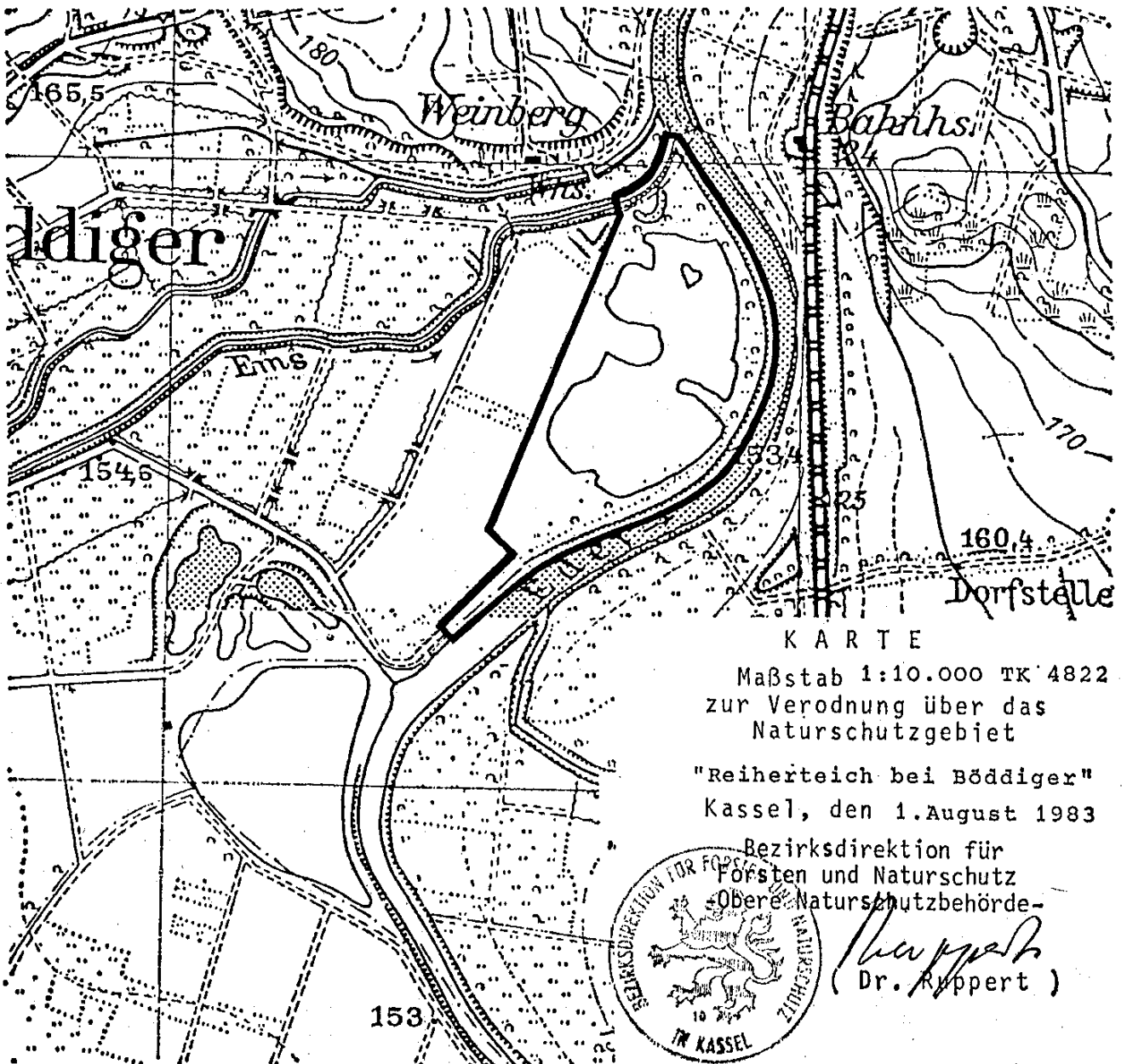
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den ehemaligen Kiesee mit seiner naturnahen Umgebung insbesondere als Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet bestandsbedrohter Vogelarten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern und dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen



- oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich der Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen.
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
 9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 11. Hunde frei laufen zu lassen;
 12. Wiesen und Weiden umzubereiten oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Be-

freierung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen und Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. August 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 33/1983 S. 1666

BUCHBESPRECHUNGEN

Parlamentsorganisation. Institutionen des Bundestages und ihre Aufgaben. Von Dr. Hermann Borgs-Maciejewski, Ministerialrat 2., neu bearb. Aufl., 1983, 132 S., 9,80 DM. R. v. Deckers's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Die in der Reihe „Wegweiser Parlament“ erschienene kleine Schrift unterrichtet über die Organe des Bundestages, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise. Der Verfasser stellt im einzelnen dar: das Plenum, die Leitungsorgane des Parlaments (Präsident, Präsidium, Ältestenrat), die Ausschüsse, die sonstigen Parlamentsorgane (die Enquete-Kommissionen, die Parlamentarische Kontrollkommission, den Wehrbeauftragten des Bundestages, den Wahlmännerausschuß), die gemeinsamen Organe von Bundestag und Bundesrat (Vermittlungsausschuß, Gemeinsamer Ausschuß) und die Wahlgremien mit Länderbeteiligung (Bundesversammlung, Richterwahlausschuß).

Es ist ein besonderes Anliegen des Autors, Verständnis für die Arbeitsweise des Bundestages zu wecken. Er möchte damit dem Eindruck begegnen, die oft spärliche Besetzung des Plenarsaales sei auf Desinteresse, Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit der Abgeordneten zurückzuführen. Denn unter den Faktoren, die das Bild des Deutschen Bundestages in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen, steht der oft kaum besetzte Plenarsaal noch vor der Höhe der Diäten an erster Stelle. Der Verfasser veranschaulicht daher vor allem die Arbeit der Abgeordneten im plenaren Vorfeld. Er sieht in der Gremienarbeit eine der Teilnahme an den Plenarsitzungen prinzipiell gleichwertige Form der Mandatsausübung.

Der Autor geht auch — zum besseren Verständnis des Vermittlungsausschusses — auf die Rolle des Bundesrates bei der Gesetzgebung ein. Seine Aussage, die Macht des Bundesrates äußere sich vornehmlich in der Möglichkeit, nein zu sagen, soll die Notwendigkeit eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat verdeutlichen. Sie verdeckt ein wenig die konstruktiven Beiträge des Bundesrates zur Gesetzgebung des Bundes. So haben im Bundesrat in jüngster Zeit vornehmlich Gesetzesinitiativen der Länder zum Umweltschutz die Diskussion bestimmt. Immerhin stellt der Verfasser abschließend klar, daß der Bundesrat in neun Legislaturperioden von 5395 beim Bundestag eingebrachten Gesetzesvorlagen nur 43 hat endgültig scheitern lassen. Die „Länderkammer“ hat von ihrer Macht, nein zu sagen, mithin nur behutsam Gebrauch gemacht.

Nach den Worten des Herausgebers verfolgt die Schriftenreihe „Wegweiser Parlament“ das Ziel, das Verständnis interessierter Bürger

für die parlamentarische Demokratie zu vertiefen. Dieser Zielsetzung wird die Schrift von Borgs-Maciejewski gerecht.

Ministerialdirigent Dr. Klaus v. der Osten-Sacken

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Von Rechtsanwalt Sieghart Ott, 1983, 4., neu bearb. Aufl., 268 S., Kunststoffeinband, 34,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

Vier Jahre nach dem Erscheinen der 3. Auflage seines Kommentars zum Versammlungsgesetz legt Ott die 4. Auflage vor. Leider müssen die in den Besprechungen der 2. und 3. Auflage (StAnz. 1977 S. 1991, 1979 S. 2168) geltend gemachten Vorbehalte auch für die 4. Auflage aufrechterhalten werden. Ott vertritt nach wie vor in nicht wenigen Fällen eigenwillige Auffassungen. Dies trifft insbesondere für den Begriff der „Gewalttätigkeit“ (§ 5 Nr. 3, § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 21 des Versammlungsgesetzes) zu. Die relativierende Betrachtungsweise im Zusammenhang mit „Gewalt gegen Sachen“ führt dazu, daß der Verfasser nur bei „einem besonders rohen Angriff mit der Folge der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Substanz einer Sache oder der Integrität einer Person“ (Randnummer 12 zu § 5 des Versammlungsgesetzes) die Unfriedlichkeit einer Versammlung gegeben sieht. Folgerichtig meint er unter Ablehnung des zu § 240 StGB ergangenen Urteils des BGH vom 8. August 1969 (BGH St. 2346 = NJW 1969, 1170) — vgl. in diesem Zusammenhang ferner den Beschluß des BGH vom 8. Oktober 1981 (NJW 1981, 189) —, „ein bloßer Sitzstreik“ sei keine Gewalttätigkeit (Randnummer 2 zu § 21 des Versammlungsgesetzes). Ungewöhnlich für einen Taschenkommentar, der sich mit der Darstellung des geltenden Rechts, nicht aber mit rechtspolitischen Erwägungen befassen sollte, ist auch die breite Darstellung (21. S.) von in der öffentlichen Diskussion befindlichen Änderungsvorhaben im Bereich des Demonstrationsstrafrechts (§ 125 StGB) und des Versammlungsgesetzes (Verbot der passiven Bewaffnung und der Vermummung) und die recht undifferenzierte Parteinahme für eine bestimmte Auffassung.

Trotz dieser Vorbehalte kann das Werk, das im Anhang auszugsweise die wichtigsten einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie länderrechtliche Zuständigkeitsregelungen wiedergibt, als bedeutsam für alle an versammlungsrechtlichen Fragen Interessierten angesehen werden.

Ministerialrat Kurt Meixner

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

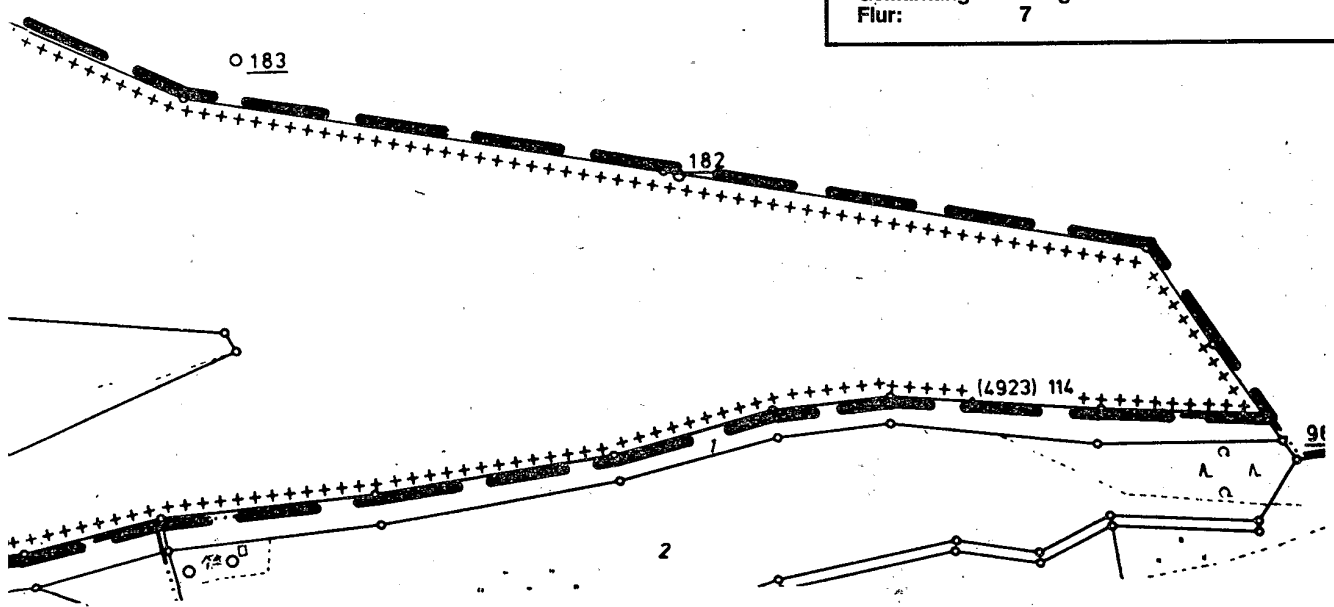
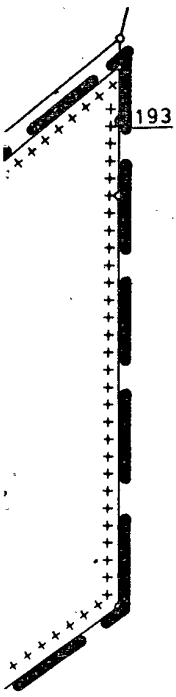
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



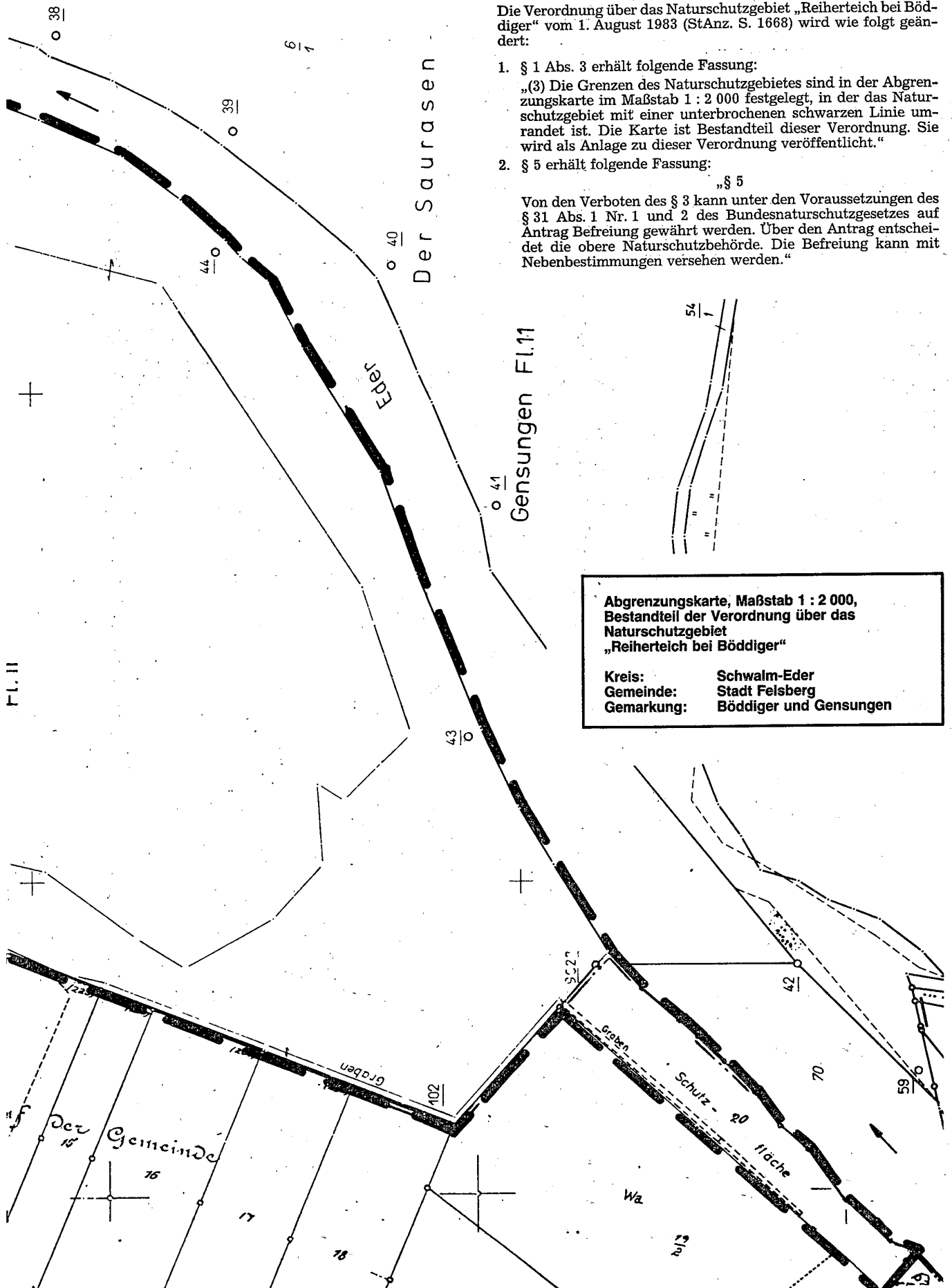
Artikel 3

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiherteich bei Böddiger“ vom 1. August 1983 (StAnz. S. 1668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Reiherteich bei Böddiger“**

**Kreis: Schwalm-Eder
 Gemeinde: Stadt Felsberg
 Gemarkung: Böddiger und Gensungen**